

## Vereinfachter Zuwendungsnachweis nach § 50 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 lit. b EStDV für Spenden

Wenn Sie die Stiftung Auszeit mit Spenden von bis zu EUR 300, – jährlich unterstützt haben, benötigen Sie keine gesonderte Zuwendungsbestätigung von uns. Es reicht aus, wenn Sie dieses Dokument zusammen mit einem Bareinzahlungsbeleg oder einer Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts, etwa in Form eines Kontoauszuges, aufbewahren und auf Verlangen dem Finanzamt vorlegen.

Die Stiftung Auszeit ist wegen Förderung der Jugendhilfe und der Hilfe für Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige, insbesondere die Beschaffung von Mitteln und die Schaffung der tatsächlichen Voraussetzungen zur Errichtung und den Betrieb einer Einrichtung zum Wohnen (Kurzzeitwohnen) für Kinder und Jugendliche mit Behinderung in Bochum nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Bochum-Mitte, St.Nr. 306/5803/0805 mit Bescheid vom 05.03.2024 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt Bochum-Mitte, St.Nr. 306/5803/0805 mit Bescheid vom 02.01.2017 nach § 60a AO gesondert festgestellt.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur für die o. g. gemeinnützigen Zwecke verwendet wird.

Wir danken Ihnen sehr für Ihre Unterstützung!

Stiftung „Auszeit“

